

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
den Bezug von Kanzleigebühen.

(Vom 25. April 1879.)

Tit. I

Im Laufe der Dezembersession 1878 hatten wir die Ehre, Ihnen unsern Bericht betreffend Revision der Kanzleisporteln vom 29. November 1878*) zu unterbreiten und einen bezüglichen Bundesbeschluß zur Annahme zu empfehlen. Der letztere erhielt, abgesehen von Art. 4, Ihre Zustimmung; nur setzten Sie, entgegen unserem Antrage, fest, daß der Beschluß nicht als dringlich zu erklären sei, wonach eventuell die Volksabstimmung vorbehalten bleiben würde. Als Wortlaut des Art. 4 war Ihnen vorgeschlagen worden: „Für die Ertheilung der Bewilligung zur Erwerbung eines schweizerischen Bürgerrechts ist eine Kanzleigebühr von Fr. 30 an die Bundeskanzlei zu entrichten.“ Ueber diesen Artikel haben Sie sich nicht einigen können, indem der Nationalrath die erwähnte Einbürgerungstaxe unterm 19. Dezember 1878 definitiv auf Fr. 50 und unterm gleichen Datum der Ständerath dieselbe (ebenfalls definitiv) auf Fr. 20 festsetzte.

Mit Rücksicht auf Ihre Einladung vom 21. Februar 1878, welche dahin ging, wir möchten eine Revision der Kanzleisporteln vom 19. Juli 1850 (A. S. II, 37) vornehmen und dabei auch eine Kanzleitaxe für die Bewilligung zur Erwerbung eines Schweizer-

*) Bundesblatt 1878, IV, 439.

bürgerrechts in Berücksichtigung ziehen, werden wir nun nur in Ihrem Willen handeln, wenn wir andurch die Angelegenheit wieder aufgreifen. Da Ihre Berathung das vorstehend resümirte Resultat gehabt hat, so glauben wir füglich von einer weitem Berichtgabe absehen und uns lediglich auf dasjenige beziehen zu sollen, was wir Ihnen bereits anlässlich des Beschlusentwurfs vom 29. November 1878 vorzutragen die Ehre hatten, mit dem Beifügen, daß wir Ihnen nachstehend eine Einbürgerungstaxe proponiren, welche zwischen dem Ansaze, welcher früherhin dem Nationalrathe, und demjenigen, welcher dem Ständerath beliebte, die Mitte hält.

Auf diese kurze Auseinadersezung gestützt, beehren wir uns, Ihnen den nachfolgenden Beschlusentwurf zu unterbreiten und zur Annahme zu empfehlen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 25. April 1879.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



(Entwurf)

Bundesbeschluss
betreffend
den Bezug von Kanzleisporteln.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundes-
rathes vom 25. April 1879,

beschließt:

Art. 1. Für die ordentliche Ausfertigung der Beschlüsse und Entscheidungen der Bundesbehörden, mit Ausnahme der gerichtlichen Behörden, sind keine Gebühren zu beziehen.

Wenn hingegen Gemeinden, Korporationen oder Privaten noch besondere Ausfertigungen verlangen, so bezieht die Bundeskanzlei für jede, die nicht über eine Seite beträgt, Fr. 1 und für solche, die über eine Seite stark sind, für die erste Seite Fr. 1 und für jede folgende 50 Cts.

Art. 2. Für jede Legalisation, welche von Gemeinden, Korporationen oder Privaten verlangt wird, bezieht die Bundeskanzlei eine Gebühr von Fr. 1.

Art. 3. In Fällen von Armuth sind die vorstehenden Kanzleigebühen zu erlassen.

Art. 4. Für die Ertheilung der Bewilligung zur Erwerbung eines schweizerischen Bürgerrechtes ist eine Kanzleigebür von Fr. 35 an die Bundeskanzlei zu entrichten.

Art. 5. Die eingehenden Kanzleigebühren fallen sämtlich in die Bundeskasse.

Art. 6. Mit gegenwärtigen Bestimmungen treten diejenigen über den Bezug von Kanzleisporteln vom 19. Heu-
monat 1850 außer Wirksamkeit.

Art. 7. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusezen.



Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend den Bezug von Kanzleigebühren. (Vom 25. April 1879.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1879
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.05.1879
Date	
Data	
Seite	670-673
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 324

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.